Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 235. **Mittwoch** den 10. Mai 1899. **93. Jahrgang.**

Rußland und England in Vorderasien.

v. S. Als kürzlich die Meldung verbreitet wurde, daß Rußland und England über ihre beiderseitigen Interessengegensätze in China ein befriedigendes Abkommen getroffen hätten, da gab es wohl nur Wenige, welche dem Vertrage eine erhöhte politische Bedeutung (abgesehen von seiner commerciellen) beimaßen und annehmen zu können glaubten, daß nun im Orient der Friede so bald nicht gestört werden würde. Zwar ergingen sich die englischen Staatsmänner in hochtönenden Redensarten und wurden nicht müde, die Vereinbarung als ausschlaggebend hinzustellen; angeblich sollte sie eine Theilung der Einflußsphären beider Staaten in sich schließen: „Für Rußland die Mandschurei und für Großbritannien das Yantsethal". Aber das waren auch die einzigen begeisterten Stimmen. Weit kühler war die Petersburger Auffassung, welche die Sache auf das richtige bescheidene Maß herabdrückte und sie lediglich als die Eisenbahnfrage berührend erklärte. Aehnlich hatten übrigens auch Londoner Blätter geurtheilt, die dieses Mal in einem Gegensatz zur Regierung standen; trotz aller früheren, officiell und officiös erfolgten Ankündigungen, man werde sich über kurz oder lang über sämmtliche Streitfragen mit Rußland einigen, blieben die maßgebenden britischen Organe skeptisch.

Wie recht man hatte, dem sogenannten Vertrage zwischen Rußland und England keinen sonderlich hohen Werth beizumessen, haben die unmittelbar darauf in Persien folgenden Ereignisse mit unumstößlicher Klarheit bewiesen. Der Vertrag der russischen Regierung mit dem Schah von Persien, durch welchen der ersteren die wirthschaftliche Ausbeutung der nördlichen Provinz Aserbeidschan überlassen wird, die plötzliche Reise russischer Generalstabsofficiere und Ingenieure längs der türkisch-persischen Grenze, um die Richtung einer Fortsetzung der Eisenbahnlinie Tiflis-Kars festzustellen und endlich Rußlands vermuthliche Erwerbung von Benderabbas, dieses wichtigen, den Schlüssel zum Persischen Meere bildenden Hafens an der Straße von Hormuz, sind offenbar Momente, welche sich zum jüngsten russisch-englischen Vertrage in ausgesprochenem Gegensatz stellen und eine dauernde Einigung unmöglich machen. Die Wichtigkeit Aserbeidschans wird Jedem bei der Betrachtung der Karte Persiens klar. Wie ein Keil schiebt sich dieses ausgedehnte Gebiet, welches die Größe von Baden und Württemberg erreicht, nach Südosteuropa hinein und würde, vom Zarenreiche in Besitz genommen, eine willkommene Abgrenzung desselben bilden.

So bedeutet der Vertrag mit der persischen Regierung unter allen Umständen eine neue und bemerkenswerthe Kräftigung der Russen in Vorderasien. Die Frage wirft sich nun auf, wie die Engländer diesem abermaligen Vordringen ihrer Gegner sich gegenüberstellen werden. Vor längerer Zeit hatte die englische Botschaft in Petersburg an Baron Jomini, der in Abwesenheit des Herrn von Giers das Ministerium des Auswärtigen leitete, die Frage gerichtet, was für ein Gebiet der Ausdruck „transkaspisch" eigentlich umfasse. Excellenz Jomini entgegnete: „Alles Gebiet jenseits des Kaspischen Meeres." „Aber", fragte der Brite weiter, „können Sie keine Grenze angeben?" „Nein, das kann ich nicht", lautete die trockene Antwort Jomini's. Seit dieser Zeit ist eine Reihe von Jahren vergangen. Die russische Regierung hat mehr als einmal bewiesen, daß der Begriff „transkaspisch" thatsächlich für sie keine Grenze besitzt, und die Engländer haben wohl oder übel sich darein finden müssen. Dieses Mal aber scheint es, als wolle man den Russen nicht ohne Weiteres die errungene Beute lassen. Eine englische Expedition soll in Begleitung eines Kanonenbootes in das Persische Meer eingelaufen sein, in der offenbaren Absicht, den russischen Officieren und Ingenieuren zuvorzukommen und womöglich die Mündung des Euphrat und Tigris zu besetzen, womit dann auch Mesopotamien in englische Hände fiele. Es bleibt abzuwarten, wie weit sich diese Nachricht bestätigt. Die Wahrscheinlichkeit hat sie gewiß für sich, seitdem Lord Curzon, dieser energische Vertreter der „Vormachtpolitik", als Vicekönig von Indien in Kalkutta residirt.

Es handelt sich bei den jüngsten Unternehmungen Rußlands allerdings um Dinge, welche Englands Stellung in Vorderasien aufs Aeußerste gefährden. Der wirthschaftlichen Ausbeutung der Provinz Aserbeidschan würde, wie wir schon angedeutet haben, die politische Erwerbung sehr rasch nachfolgen; mit dem Plane aber, die Eisenbahn Tiflis-Kars bis zum Persischen Meere zu verlängern, ist jedenfalls der Gedanke, den südlichen Theil des Reiches des Schah unter russischen Einfluß zu bringen, untrennbar verbunden. Kommt dann noch die Erwerbung des Hafens von Benderabbas hinzu, der, nördlich von der Straße von Hormuz gelegen, diese in Verbindung mit den gegenüberliegenden Inseln völlig beherrscht, so würde der vielumstrittene Golf von Persien im Grunde ein russisches Gewässer werden, wo der Zar hinfort der ausschließlich bestimmende Factor wäre. Englands Interessen an der Ostküste Arabiens und im Süden Persiens sind aber viel zu groß, um eine derartige Möglichkeit widerspruchslos zuzulassen. Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß man in London sofort das Schwert in die Waagschale wirft, was dem bisherigen Verhalten gegenüber Rußland absolut widersprechen würde. Denn mit so großer Entschlossenheit Lord Salisbury die Franzosen behandelte, so rücksichtsvoll war er stets gegen die russische Regierung, sobald diese zur Vertretung ihrer eigenen Interessen auf dem Plane erschien. Die Engländer werden vielmehr zunächst Alles daran setzen, um aus dem russischen Vorstoße für sich Capital zu schlagen. Sie betrachten schon lange Mesopotamien und den Schatel-Arab mit begehrlichen Blicken und haben keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ihre Ansprüche dort geltend zu machen. Sicherlich wird die britische Diplomatie den augenblicklichen Zwischenfall nun abermals benutzen, um Rußland endlich zu Zugeständnissen zu bewegen, die für Englands Machtstellung zwischen Afrika und Asien von ungeheurer Bedeutung wären. Daß ihr das aber gelingt, ist keineswegs wahrscheinlich. Rußland schränkt freiwillig nie seine Pläne ein, sofern ihm nicht andere gleichwerthige Vortheile geboten werden. Und dazu ist England nicht im Stande. Unter diesen Umständen ist an eine Einigung der beiden Nebenbuhler kaum zu denken. Entspricht die Haltung der russischen Regierung den Erörterungen der Presse, welche immer betonte, daß Rußland die Festsetzung der Engländer im Persischen Meere, sei es im Norden oder an der Straße von Hormuz, unter keinen Umständen dulden könne, so ist die Wahrscheinlichkeit nicht abzuweisen, daß die neuerdings in Vorderasien aufgetauchten englisch-russischen Gegensätze schließlich doch zu einem blutigen Zusammenstoß führen werden. Der Widerstreit der Interessen zwischen beiden Nebenbuhlern ist allenthalben in Asien nach wie vor so gewaltig, daß das Abkommen in China einen ernsthaften Einfluß auf das politische Verhältniß beider Staaten so leicht nicht ausüben kann.

Die Invalidenversicherung.

I.

A. Die neunte Commission des Reichstages, der die Berathung der neuen Vorlage des Invalidengesetzes zugewiesen war, hat ihre Arbeiten beendet, die Zusammenstellung des Entwurfes nach der Berathung ist erschienen. Den mehrfach hervorgetretenen Wünschen nach einer grundsätzlichen Umgestaltung der Invalidenversicherung, nach Beseitigung des in der Praxis als lästig empfundenen Systems der Beitragserhebung (Marken), Rückkehr zu der vom Reichstage früher abgelehnten Einheitsrente, Aufbringung der Lasten durch eine allgemeine, auf den Besitz oder das Einkommen gelegte Steuer ꝛc., ist der gegenwärtige Entwurf ebensowenig nachgekommen, wie der im Reichstage früher gegebenen Anregung, den Kreis der Personen durch Ausscheidung der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, der Dienstboten und der Arbeiter in kleingewerblichen Betrieben wesentlich zu beschränken. Im Gegentheil hat der vorliegende Gesetzentwurf den Kreis der Versicherten erweitert; er hat die Wartezeit herabgesetzt, die Krankenfürsorge für die Versicherten durch die Versicherungsanstalten ausgebaut, die Renten zum Theil erhöht, erleichternde Uebergangsbestimmungen getroffen und das Verfahren bei der Bewilligung der Renten wesentlich verbessert. Dem Reichstage lag es nun ob, an dem neuen Entwurfe Kritik zu üben und in langen Sitzungen, die durch die wichtige aber trockene Materie nicht gerade sehr anregend waren, hat nun die neunte Commission ihren amendirten Entwurf ausgearbeitet. Da in diesen Tagen schon die zweite Lesung des Gesetzes stattfinden soll, so wollen wir im Nachstehenden die Ergebnisse der Commission, soweit sie sich von dem bisherigen Gesetz entfernen, in ihren Haupttheilen noch ausführlicher skizziren.

Erweitert wird der Kreis der Personen gegen das alte Gesetz durch Hereinbeziehung von Werkmeistern und Technikern und sonstigen Angestellten, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie endlich von Lehrern und Erziehern, vorausgesetzt, daß ihr Arbeitsverdienst 2000 ℳ jährlich nicht übersteigt. Dann kann der Bundesrath die Einbeziehung Gewerbetreibender beschließen und ebenso die Arbeiter bei Zwischenpersonen, bei Factoren ꝛc. einbeziehen. Den Vorschlag der Regierung, daß der Versicherungspflicht Personen nicht unterliegen, welche Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen übernehmen, hat die Commission gestrichen. Beamte mit Pensionsberechtigung unterliegen dem Gesetze nicht, ebenso nicht diejenigen Personen, deren Erwerbsfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemuthet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. (§ 4, Abs. 4.)

Folgende Personen sind, so lange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben, befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten (Selbstversicherung) und beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse diese Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (§ 32): 1) Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sowie Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt; 2) Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths (§ 2, Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist; 3) Personen, welche auf Grund des § 3, Abs. 2 (die nur mit freier Station angestellten) der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Das Gesetz soll nicht mehr den Namen Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung führen, sondern nur Invalidenversicherungsgesetz, infolge dessen ist auch der § 9 ganz umgeändert worden. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher im Sinne des § 4, Abs. 4 (der Entwurf sagt falsch Abs. 2) dauernd erwerbsunfähig ist. Die Bestimmung wegen der Unfallversicherung bleibt natürlich. Altersrente erhält ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Versicherungsanstalt, welche ein Heilverfahren eintreten läßt, ist befugt, die Fürsorge für den Erkrankten der Krankencasse, welcher er angehört oder zuletzt angehört hat, im demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Werden dadurch der Casse Leistungen auferlegt, welche über den Umfang der von ihr gesetzlich oder statutarisch zu leistenden Fürsorge hinausgehen, so hat die Versicherungsanstalt die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

Ist die Krankheit, wegen deren das Heilverfahren eingeleitet wurde, auf einen nach den Reichsgesetzen über Unfallversicherung zu entschädigenden Unfall zurückzuführen, und ist durch das Heilverfahren eine Entlastung des entschädigungspflichtigen Trägers der Unfallversicherung herbeigeführt worden, indem die Unfallentschädigung ganz oder zum Theil nicht zu bewilligen war oder in Wegfall gekommen ist, so hat die Versicherungsanstalt gegen diesen Träger Anspruch auf Ersatz der vom Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfalle entstandenen Kosten des Heilverfahrens in Höhe der vorgesehenen Beträge.

Auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraumes zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

Die Wartezeit beträgt:
1) bei der Invalidenrente zweihundert Beitragswochen;
2) bei der Altersrente eintausendzweihundert Beitragswochen.

Im Falle der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung beträgt die Wartezeit bei der Invalidenrente vierhundert Beitragswochen.

Die für die freiwillige Versicherung geleisteten Beiträge kommen auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann zur Anrechnung, wenn mindestens für einhundert Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung Beiträge geleistet worden sind.

Der bisherige § 17, der die Bestimmungen über die Beitragsleistungen enthielt, ist wesentlich geändert worden. Es heißt in der neuen Bestimmung:

Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswoche). Die Beitragswoche beginnt mit dem Montage einer jeden Kalenderwoche.

Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte
1) behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind,
2) in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,
3) wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit verhindert gewesen sind.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit

Feuilleton.

Der germanische Hintergrund des Himmelfahrtstages.

Von E. Glaser.

Nachdruck verboten.

Der dem Pfingstfest vorangehende Himmelfahrtstag steht als heiliger Donnerstag in Beziehung zu Donar. Manche Gebräuche an diesem Tage bekunden ein hohes Alter und da diese Gebräuche in den Lehren des Christenthums nicht begründet und nur in Deutschland vorkommen, so scheint die Vermuthung gerechtfertigt, daß sie deutschen Ursprunges sind und mit dem deutschen Götterglauben in Verbindung stehen. Der Donnerstag war früher ein wöchentlicher Festtag, und um diesem Tage mehr und mehr den heidnischen Charakter zu nehmen, hielt man vorzugsweise an diesem Tage Wochengottesdienste ab und legte gern christliche Feste darauf, so die Feier des grünen Donnerstags, der Himmelfahrt Christi und des Frohnleichnams.

Donar war Heilgott der Menschen und der Thiere, er erfand die Arzneikunst, und diese Arzneikunst kam durch seine Gemahlin unter die Menschen. Nach der Vorstellung des Alterthums verlieh diese menschenfreundliche Göttin den verschiedenen Arzneimitteln unter der Bedingung besondere Kräfte, daß man sie an besonderen Tagen und Tageszeiten, sowie unter Beobachtung besonderer Gebräuche, namentlich der Enthaltung aller unheiligen Reden und Gedanken, einsammelte. So ziehen in Hessen die Mädchen am Himmelfahrtsmorgen in den Wald, um, wie der stehende Ausdruck lautet, „das Gekräuter" zu suchen. Diese vor Sonnenaufgang, vom Sonnenstrahl unberührt und „unbesprochen" gesammelten Kräuter gelten an diesem Tage als ganz besonders gedeihlich für Menschen und Vieh.

Man sammelt z. B. am Himmelfahrtstage in Hessen folgende Pflanzen: Tormentilla (tormentilla erecta). Diese Pflanze gilt für glückbringend, besonders steht die Wurzel bei den Landleuten in großem Ansehen, wird häufig gesammelt und in Branntwein ausgezogen, als magenstärkendes Mittel und gegen Durchfall benutzt.

Die Bibernelle (Pimpinella) steht heute noch bei den Landleuten in hohen Ehren. Die Wurzel wird ebenfalls in Branntwein gelegt und dieser Auszug bei den verschiedensten Uebeln angewandt. Als im Mittelalter der schwarze Tod Deutschland wiederholt verheerte, und Niemand, der des Morgens gesund und frisch aufstand, wußte, ob er am Abend noch leben würde, galt die Bibernellenwurzel als eines der geschätztesten Heilmittel. Aus der Werthschätzung der Bibernellenwurzel erklärt sich ein Brauch, der in einigen Orten der Mark herrscht. Am Himmelfahrtsfeste macht sich die Schuljugend auf, um Bibernellen zu suchen und mit der Wurzel auszugraben. Derjenige, welcher die größte Wurzel findet, gilt für den König und muß für die Ehre seinen Kameraden einen Schmaus geben. Nach diesem Brauch tragen verschiedene Berge den Namen Pimpinellenberge; so einer bei Königsberg in der Neumark, ein anderer bei Reppen.

Frauenmantel oder Mantelkraut (Alchemilla vulgaris) ist als Heil- und Schutzmittel gegen Leibesschäden und Zauberei bei dem Volke sehr beliebt. Diese Pflanze war in der heidnischen Vorzeit der Göttermutter Frigga geweiht. Der Name bezieht sich auf die mantelartig zusammengelegten Blätter, und in der Rhön heißt sie auch „unser lieben Frauen Mantel". In der Schweiz waschen sich noch jetzt die Weiber mit dem Thau der Blätter, um die verlorene Schönheit wieder zu erlangen.

In Schwaben sammelt man das sogenannte Himmelfahrtsblümlein (Gnaphalium dioicum [Katzenpfötchen]). Oft schon vor 2 Uhr in der Nacht ziehen die Mädchen meist in größeren Gesellschaften an die Orte, wo diese röthlichen und weißen Blumen wachsen, sammeln sie ein und hängen dann die davon gemachten Kränze doppelt, wie zwei ineinander verschobene Reifen, in der Stube über dem Familientische und in dem Stalle über dem Vieh auf zum Schutze gegen den Blitz. In der Gegend von Ulm heißt diese Pflanze Engelblümchen, weil die Engel sie in den Händen tragen, als sie dem gen Himmel fahrenden Herrn entgegenflogen.

In Frankfurt am Main zogen früher am Himmelfahrtstage die Leute in den Stadtwald, um den Aaronsstab (Arum maculatum) zu suchen und an der Blüthe zu erkennen, ob es ein fruchtbares Jahr geben würde oder nicht. Bei der auffallenden Bildung der Blüthe konnte es nicht fehlen, daß auch der Aberglaube die Pflanze in seinen Dienst nahm. Weil der Blüthenkolben von der weißen Scheide wie ein Kind von den Windeln eingehüllt wird, sollte die Pflanze kleine Kinder gegen die Unholde schützen. Man legte den Aaronsstab zu diesem Zwecke den Kindern in die Wiege. Auch grub man ihn unter die Thürschwelle, um dem Bösen den Eingang in das Haus zu wehren.

Die Thüringer Sagen berichten, daß am Himmelfahrtstage die sogenannte Glücksblume blühe, welche auf dem hohen Göll bei Markt Golling im Salzburgischen gefunden werden soll. Im Harz sucht man an diesem Tage den Allermannsharnisch (Allium victoralis). Diese Pflanze bringt Glück für Menschen und Vieh und bewirkt, daß die Mädchen noch in demselben Jahre einen Bräutigam bekommen. Bestätigt sich das nicht, so rufen sie gekränkt:

„Dat Allermannsherren,
Dat böse Krut (Kraut),
Dat höw (habe) ick ersocht (gesucht)
Und bin doch noch keine Brut."

Auf dem Harz wollte einst ein böser Geist ein Mädchen entführen, aber das war klug, riß den Allermannsharnisch, der eben an der Stelle wuchs, aus dem Boden und hielt ihn dem Junker entgegen, der zurückwich und erzürnt ausrief:

„Allermannsherren, du böse Krut,
Du höst mi kenommen miene junge Beut!"

Der Botaniker Hieronymus Braunschweig erzählt, daß diese Wurzel, von den Kriegsleuten um den Hals getragen, vor Wunden schütze und darum Siegwurz genannt werde. „Aller Mannes Harnescht" heißt es deshalb, weil die Wurzel überzogen ist wie Härlein in Gestalt eines Panzers. Die Siegwurz wird in den Senkhütten gegen Behexungen aufgehängt, man legt sie gegen den Alp auf das Bett, trägt sie zum Schutze gegen Zauber bei sich und bindet sie, um Krampf und Zahnweh zu verhüten, in ein Tüchlein genäht, um den Leib. Sie schützt auch die Bergleute vor bösem Wetter und dient zum Festbannen der Diebe. Man legt sie den Kühen und Pferden in den Trank und vergräbt sie unter der Schwelle, damit nichts Böses aus und ein könne.

Eine andere Pflanze, die dem Donar geweiht ist und häufig in unseren Wäldern sich findet, ist die Donnerrebe, Gundermann (Glechoma hederacea). Wegen der blauen Blüthen, in denen man die Farbe des Blitzes wiedersah, war die Pflanze dem Donar geheiligt, sie schützte vor dem Gewitter und vor allem Zauber. Man sammelte sie in der Zeit des Himmelfahrtsfestes, und wenn die Kühe im Frühjahr zum ersten Male ausgetrieben wurden, melkte man sie durch einen Kranz von Gundelreben, um den Milchertrag zu steigern und sie vor allem Schaden zu sichern. Es gab auch einen alten Zaubersegen, der beim Milchstehlen angewendet wurde. Man nahm Weihwasser, sprengte es im Stall umher, nahm dann Gundelrebe, Meerkinsen und Salz und rief: „Ich geb' dir Gundelreben und Meerkinsen und Salz, gang uf durch die Wolken und bring' mir Schmalz, Milch und Molken!" Die Anrede galt wohl dem im Stall bei Rindern und Pferden geschäftigen Hauskobold (dem Boten des Donar), der das Opfer seinem Herrn in den himmlischen Wohnsitz hinauftragen soll, damit dieser himmlische Milch (Regen) sendet.

Die Wirkung der Gundelrebe geht auch aus einer Legende hervor. Als einst Petrus sehr heftig an Zahnschmerz litt, sprach der Herr zu ihm:

„Nimm drei Gundelreben
Und laß sie Deinen Mund umschweben!"

Petrus that nach den Worten des Herrn, und sofort ließen die Schmerzen nach.

Die Blätter wurden auch als Suppenkraut verwandt, und daher singt man in Thüringen noch:

Meine Mutter kocht Klöße und Gundermann dran,
Mein Schätzchen will kommen, hat neue Stiefelchen an.
Ach, wenn er doch käm, ach, wenn er doch käm! u. s. w.

Am Himmelfahrtstage werden im katholischen Süddeutschland die Kräuter geweiht, die als Schutz gegen das Gewitter das ganze Jahr aufbewahrt werden. An diesem Tage findet in Süddeutschland und der Schweiz der Flurumgang statt, wobei der kirchliche Segensegen über die Felder gesprochen wurde. Der Himmelfahrtstag trat an die Stelle des altheidnischen Frühlingsfestes, welches dem Gotte Donar, dem allgewaltigen Gewitterherrn galt. Noch heute ist es eine allgemeine Annahme, daß am Himmelfahrtstage ein Gewitter kommen müsse, und diese Annahme weist uns noch auf altheidnische Zeit zurück.

SLUB
Wir führen Wissen.